

## VIII. Rechtsangelegenheiten.

### A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 64 über erworbene Realitäten, von 219 über eingelöste Straßengründe und von 250 über dingliche Rechte der Gemeinde. Die Zahl der Operate betrug somit Ende 1899 über Realitäten 1466, über Straßengrundeinlösungen 2261 und über dingliche Rechte 2149.

### B. Verträge und sonstige Urkunden.

Im Berichtsjahre wurden im Rechtsdepartement ausgefertigt: Verträge über Erwerbung von unbeweglichem Gute 205, über Veräußerung von städt. Gründen 129, Miet- und Pachtverträge 39, Graberhaltungsverträge 94, Lieferungs-, Lohn- und sonstige Verträge 17. Die Zahl der sonstigen Urkunden (Reverse, Löschungserklärungen, Aufsandungserklärungen u.) betrug 117, jene der gerichtlichen Eingaben einschließlich der Recurse 295.

Von Grunderwerbungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Der Ankauf des Hauses Wildpretmarkt Nr. 2 um 250.000 fl., zum Zwecke der Straßenregulierung; weiters die Grundeinlösungen nach § 9 der Wiener Bauordnung: beim Hause Wipplingerstraße Nr. 23, Tiefer Graben Nr. 27 bis 31 mit dem Schadloshaltungsbetrage von 81.616 fl., beim Hause Herrngasse Nr. 3, Schauflegergasse Nr. 2 mit dem Betrage von 178.980 fl.; beim Hause Rothenthurmstraße Nr. 29, Rabensteig Nr. 2 mit dem Betrage von 114.448 fl.; beim Hause Kohlmarkt Nr. 6 mit dem Betrage von 57.910 fl. und beim Hause Wipplingerstraße 2, Hoher Markt 7 mit dem Betrage von 176.197 fl.

Im III. Bezirke erfolgte der Ankauf der Häuser: Hühnergasse Nr. 17 um 26.500 fl., Marzergasse Nr. 10 um 21.831 fl., Gärtnergasse Nr. 12 um 90.000 fl. und Rudolfs-gasse Nr. 11 um 19.000 fl., sämtlich zu Straßenzwecken; ferner die Erwerbung von Gründen von ungefähr 5000 m<sup>2</sup> um 23.245 fl. zur Erweiterung des Schlachtwiehmarktes.

Im V. Bezirke erwarb die Gemeinde die Häuser Obere Bräuhausgasse Nr. 27 um 26.500 fl. und Wienstraße Nr. 30 um 32.000 fl., beide zu Straßenregulierungszwecken.

Im VI. Bezirke wurde das Haus Blaugasse Nr. 1 sammt Garten um den Rauffschilling von 50.000 fl. zur Regulierung der Brückengasse, Mollardgasse und Blaugasse angekauft.



Im VII. Bezirke wurde das Haus Zollergasse Nr. 21 um 95.000 fl. zur Regulierung der Lindengasse erworben.

Im X. Bezirke wurde auf dem von der Gemeinde Oberlaa einbezogenen Gebiete eine Baustelle im Ausmaße von 890 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Erbauung einer Volksschule um den Kaufschilling von 2669 fl. erworben.

Im XI. Bezirke wurden angekauft: Von der Imperial-Continental-Gas-Association Gründe im Ausmaße von 4000 m<sup>2</sup> um 10.000 fl. zur Arrondierung der städt. Gaswerke, ferner für Schulbauten die dem Bürgerhospitalfonds gehörigen Parzellen 693<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 693<sup>2</sup>/<sub>2</sub> in Kaiser-Ebersdorf im Ausmaße von 2455·38 m<sup>2</sup> um den Betrag von 7366 fl. 14 kr.

Im XII. Bezirke erfolgte der Ankauf des Hauses sammt Garten in der Drajchgasse, Grundbuch C.=B. 163 in Unter-Meidling, im Ausmaße von 2388 m<sup>2</sup> um den Kaufpreis von 27.000 fl. zum Zwecke der Parcellierung und Durchführung von Straßenzügen; ferner wurden zur Regulierung des Gaudenzdorfer-Gürtels und seinerzeitigen Durchführung der Verbindung der Wienthal- und Gürtellinie der Stadtbahn mit der Südbahnstation Meidling angekauft: Die Realitäten Linienwallplatz Nr. 11 und 13 um 119.125 fl., das Haus Linienwallplatz Nr. 15 sammt Garten um den Betrag von 53.200 fl. (durch Erfindung bei der executiven Feilbietung), ferner das Haus Dr.-Nr. 26 Gürtelstraße sammt Garten um den Kaufschilling von 13.000 fl. und das Haus Schönbrunnerstraße Nr. 134c sammt Garten um den Kaufpreis von 27.000 fl.; durch die Erwerbung des Hauses Linienwallplatz Nr. 15 wurde zugleich der Eigenthumsstreit bezüglich des Vorgartens dieser Realität beendet.

Im XIII. Bezirke wurde ein Grundcomplex in Unter-Baumgarten im Ausmaße von 24.316·35 m<sup>2</sup> um den Kaufschilling von 119.794 fl. 63 kr. zum Zwecke der Erbauung einer Landwehrkaserne erworben; in Hütteldorf eine Grundarea (Wald und Wiese) im Ausmaße von 8486·69 m<sup>2</sup>, über welche der Promenadeweg vom Loibellbrunnen in die Rosenthalgasse führt, um den Kaufschilling von 4000 fl.

Im XIV. Bezirke wurden angekauft die Häuser in der Sechshauferstraße Nr. 55 und 57 um den Preis von 75.500 fl. zum Zwecke der Demolierung und Straßenerweiterung und eine Baustelle in der Goldschlagstraße um 14.593 fl. zu Schulbauzwecken.

Im XVI. Bezirke wurden erworben: Die Parc. Nr. 92 und 96 in Ottakring im Ausmaße von 18.285 m<sup>2</sup> um den Kaufschilling von 16 864 fl., behufs Arrondierung des städtischen Besizes; das Haus Degengasse Nr. 34, zum Zwecke der Durchführung der Redtenbachergasse, um den Kaufschilling von 11.500 fl.; ein Baugrund in der Thaliastraße im Ausmaße von 1741 m<sup>2</sup> um 38.500 fl. für Schulbauten; ferner wurden von Sr. k. u. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Rainer Grundflächen im Ausmaße von 8634 m<sup>2</sup> zur Durchführung und Erweiterung der Savoyenstraße und Wilhelminenstraße im Tauschwege erworben.

Im XVII. und XVIII. Bezirke wurden zur Erweiterung des Hernalser Friedhofes die Realitäten Einl.=B. 241, 250, 450, 451, 591 und 814 in Dornbach, dann Einl.=B. 143 in Gersthof im Gesamtausmaße von 23.346 m<sup>2</sup> um 4 fl. bis 5 fl. 50 kr. per m<sup>2</sup>, zusammen um 108.705 fl. angekauft; ebenso zur Erweiterung des Gersthofener Friedhofes Gründe im Ausmaße von 20.529 m<sup>2</sup> um den Kaufschilling von 41.000 fl.; ferner wurden mehrere Parzellen im Ausmaße von 788 m<sup>2</sup> für das Hernalser Schlachthaus (im Tauschwege) erworben, und ebenso mehrere Parzellen in Dornbach zur



Regulierung, beziehungsweise Entwölbung des Alsbaches (Anlage eines Schotterfanges und einer Spülanlage). Im XVIII. Bezirke wurden außerdem für den Schulbau in der Haizingergasse mehrere Parzellen im Ausmaße von 1040 m<sup>2</sup> um 15.500 fl. angekauft.

Im XIX. Bezirke erwarb die Gemeinde die Realität in der Pyrkerstraße Nr. 16, bestehend aus einem Wohnhause sammt ausgedehntem Garten, im Gesamtausmaße von 4909 m<sup>2</sup> um den Kaufschilling von 80.000 fl. für den Bau einer Knaben-Bürgerschule; in der Hartäckerstraße Gründe im Ausmaße von 4089 m<sup>2</sup> um 4000 fl. zur Erweiterung des neuen Döblinger Friedhofes und endlich eine größere Anzahl von Vorgarten- und Hausgründen zur Durchführung und Erweiterung der Weinberggasse in Ober-Döbling und Unter-Sievering theils entgeltlich, theils unentgeltlich.

Ferner wurde der Gemeinde von der Commission für Verkehrsanlagen im Sinne des Art. II der unterm 19. April 1898 getroffenen Vereinbarungen in verschiedenen Bezirken eine größere Anzahl vom Bahnbau restierender Grundflächen ins Eigenthum übergeben und grundbücherlich zugehrieben.

Außerhalb des Gemeindegebietes erwarb die Gemeinde — abgesehen von den an anderer Stelle angeführten Grundkäufen für die zweite Hochquellenleitung — für die Erweiterung des Gebietes der städtischen Baumschule in Albern Gründe im Ausmaße von 4288 m<sup>2</sup> um den Kaufpreis von 4815 fl.; ferner zur Arrondierung des Fondsgutes Spitz an der Donau mehrere Gründe in den Catastralgemeinden Gießhübel und Wiesmannsreith.

Von Veräußerungen städtischer Realitäten sind zu erwähnen:

Im IV. Bezirke der Verkauf der Realität Wiedener Hauptstraße Nr. 19 im Ausmaße von 243 m<sup>2</sup> um 61.000 fl.;

im V. Bezirke der Verkauf eines Theiles von 64·25 m<sup>2</sup> der städtischen Realität in der Unteren Bräuhausgasse Nr. 81 um den Kaufschilling von 10.000 fl.;

im VI. Bezirke der Verkauf einer Baustelle und eines Baustellenfragmentes der parcellirten Area der Getreidemarktkaserne und des ehemaligen Mezenhauses um 157.445 fl., beziehungsweise 21.300 fl.;

im IX. Bezirke der Verkauf der Realität Grundbuchs-Einlage 3. 12 in der Spital- und Adergasse im Ausmaße von 523·19 m<sup>2</sup> um den Kaufschilling von 39.239 fl. 25 kr.; außerdem gelangten in den Bezirken III und IX größere und kleinere Theile des ehemaligen Linienwalles, die nach dem Baulinienplane zur Arrondierung der anrainenden Baustellen bestimmt sind, zur Veräußerung;

im X. Bezirke wurden die Baustellen X und XI an der Knöllgasse im Gesamtausmaße von 874·56 m<sup>2</sup> um den Kaufpreis von 3498 fl. 24 kr. zur Errichtung eines Wöchnerinnenasyles verkauft;

im XI. Bezirke wurden veräußert: ein Theil der städtischen Realität in der Hirchengasse Nr. 15 im Ausmaße von 116·11 m<sup>2</sup> zur Arrondierung der Nachbarbaustelle um 5350 fl., ferner ein Theil des städtischen Grundes C.=3. 708 in Simmering zur Erweiterung des Bauplatzes der Remise für die Straßenbahnen um 4000 fl.;

im XIII. Bezirke wurden 10 Baustellen des ehemaligen Baumgartner Schlossparkes verkauft, und zwar die Baustellen Nr. 8, 9, 10 im Ausmaße von 2298·93 m<sup>2</sup> um 18.000 fl. (zur einheitlichen Verbauung), die Baustelle Nr. 51 im Ausmaße von 922 m<sup>2</sup> um 5071 fl., die Baustelle Nr. 61 im Ausmaße von 580 m<sup>2</sup> um 3596 fl., die Baustelle Nr. 75 im Ausmaße von 538 m<sup>2</sup> um 3228 fl., die Baustellen Nr. 79



und 80 im Ausmaße von 1198·76 m<sup>2</sup> um 7741 fl. 94 kr. (zur einheitlichen Verbauung), die Baustelle Nr. 85 im Ausmaße von 564·75 m<sup>2</sup> um 3388 fl. 50 kr. und die Baustelle Nr. 94 im Ausmaße von 689·84 m<sup>2</sup> um 4277 fl.

Von bedeutenden Grundtransactionen wäre schließlich noch der Tauschvertrag vom 24. März 1899 zwischen der Gemeinde und dem k. k. Ärar hervorzuheben, mit welchem die Gemeinde dem k. k. Ärar den seinerzeit von der Commission für Verkehrsanlagen erworbenen Baublock nächst der ehemaligen Hernalser Linie im Werte von 137.000 fl. zum Baue eines hygienischen Institutes überließ, wogegen ihr die ehemalige Linienamtsrealität Währing ins Eigenthum übergeben wurde. Auf dieser Realität wurde nach Arrondierung derselben durch einen der Gemeinde vom Verein des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters ins Eigenthum übertragenen Grund das genannte Theater errichtet.

Zu den sonstigen im Jahre 1899 abgeschlossenen Verträgen gehören die Mietverträge über die Einmietung von Staatsämtern in städtischen Gebäuden, so der Steueradministration im XVIII. Bezirke, der k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositen-casse im XVII. Bezirke; die Einmietung der Vieh- und Fleischmarkt-casse und der Albuminfabrik im Schlachthause zu St. Marx; über die Vermietung von Localitäten im alten Rathhause und sonstigen städtischen Häusern an Private, über die Vermietung des Amtshauses der bestandenen Gemeinde Sechshaus an die Wiener Communalpar-casse im XIV. Bezirke; der Mietvertrag bezüglich der Markthalle in Rudolfsheim, der Pachtvertrag über die Eisteiche am Halterbache, der Mietvertrag über das Haus III., Baumgasse (sogenannte Krimschylkaserne) für Militäreinquartierungen u. s. w.; ferner Lieferungsverträge und Dienstverträge, so mit der Compagnie des Eaux de Vienne über die Wasserabgabe in Wien und die Übernahme der Werke dieser Gesellschaft durch die Gemeinde; mit der Imperial-Continental-Gas-Association über die öffentliche Beleuchtung in den nördlichen und westlichen Bezirken; mit der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft über die Einführung des Glühlichtes; über die Lieferung von Schulbüchern, über den Druck des Amtsblattes der Stadt Wien, über die Beforgung der Kinderwartung in den Kindergärten des XII. und XV. Bezirkes, weiters der Versicherungsvertrag bezüglich eventueller Hochwasserschäden an den im städtischen Lagerhause befindlichen Waren, der Vertrag mit dem k. k. Ärar wegen Legung eines elektrischen Kabels vom Franz Josefs-Bahnhofe zum Hauptzollamte u. a. m.

Von den Recursen nahmen auch im Berichtsjahre diejenigen gegen Tabular-beheide über Untertheilungen von Grundstücken ohne baubehördlichen Consens ihrer Zahl nach die erste Stelle ein; doch war in der Mehrzahl der Fälle das Resultat entsprechend der bestehenden Praxis ein negatives. In zweiter Linie sind die Recurse in Gebürensachen hervorzuheben, welche in den allermeisten Fällen ein für die Gemeinde günstiges Resultat ergaben.

### C. Prozesse.

Im streitigen Verfahren wurde die Gemeinde, wie bereits im Vorjahre, soweit nicht advocatorische Vertretung vorgeschrieben ist, durch rechtskundige Beamte vertreten. Die überwiegende Zahl der Fälle betraf die Einbringung von Rückständen an Wasser-verbrauchsgebühren, dann von Miet- und Pachtzinsrückständen. In zweiter Linie kommen die Besitzstörungenklagen insbesondere wegen eigenmächtiger Besitznahme von Straßen-grundtheilen.



In jenen Processen, für welche die Civilproceßordnung nur Advocaten zur Führung zuläßt, wurden solche von Fall zu Fall bestellt.

Von wichtigeren Streitjachen sind hervorzuheben:

1. Der Proceß gegen den Fürsten Franz Josef Aueršperg, welcher im Jahre 1898 die Gemeinde auf Zahlung von 60.860 fl. 40 kr. als Rückerſatz der von ihm seit 1892—1897 bezahlten Steuern für sein Palais ſammt Nebengebäuden im VIII. Bezirke klagte. Mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 4. März 1899 wurde die Gemeinde zur Zahlung obigen Betrages verurtheilt. Über Berufung der Gemeinde erkannte das k. k. Oberlandesgericht mit Urtheil vom 5. Mai 1899 zu Recht, daß die Gemeinde die Steuern zu erſetzen habe, jedoch nur in jenem Ausmaße, in welchem ſie dieſelben bis 1892 erſetzt habe, da zwar das Recht des Klägers durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehoben worden, aber durch die fortgeſetzten Zahlungen der Gemeinde bis 1892 erſezt worden ſei.

Gegen dieſes Urtheil wurde vom Kläger und Beklagten die Reviſion ergriffen. Der Oberſte Gerichtshof traf jedoch ſeine Entſcheidung nicht mehr im Berichtsjahre.

2. Der Beſtandproceß der Gemeinde gegen Mag Zirner wegen Entfernung eines Geſchäftsportales am Graben, in welchem zuſolge Entſcheidung des Oberſten Gerichtshofes vom 18. Jänner 1899 die Kündigung der Gemeinde aufgehoben wurde, da nach Abſicht der Contrahenten die Überlaſſung des Grundes für die Dauer des politiſchen Conſenſes erfolgt ſei.

3. Die Beſitzſtörungsklage gegen die Bauunternehmung Djörup & Cie. wegen Benützung zweier Parcellen in Grinzing als Steinbruch. Dieſer Proceß wurde durch Vergleich (käufliche Erwerbung beider Parcellen durch die genannte Unternehmung) beigelegt.

4. Die Beſitzſtörungsklagen gegen das Stift Kloſterneuburg und gegen Julius Frankl wegen Aufſtellung von Verbotstafeln auf dem Michaeler Waldwege in Neutift und dem Promenadewege in Ober-St. Veit wurden gleichfalls durch Vergleich beigelegt.

5. Die Feſtſtellungsklage gegen Joſef Graf Herberſtein wegen Nichtberechtigung eines Kuppelbaues auf ſeinem Hauſe Herrengaffe 3, welcher ſtattgegeben wurde.

6. Der Proceß gegen die Fürſtin Wrede und Baronin Lipthay wegen Abtretung von Straßengrundflächen im X. Bezirke, in welchem die Genannten zwar zur Abtretung der betreffenden am Laubeplatz, in der Arthaber- und Quellengaffe gelegenen Flächen verurtheilt wurden, ihnen jedoch eine Schadloshaltung von 27.945 fl. zuerkannt wurde. Die gegen Zahlung dieſes Betrages ſeitens der Gemeinde überreichte Reviſionsbeſchwerde war im Berichtsjahre noch nicht erledigt.

7. Der Proceß des Heinrich Sykora gegen die Gemeinde Wien wegen Zahlung von 31.337 fl. für Arbeiten bei Einwölbung des Alsbaches wurde im Vergleichswege (durch Zahlung von 7900 fl. ſeitens der Gemeinde) beigelegt.

8. Der Beſitzſtörungsklage der Gemeinde gegen Joſef Weidmann, wegen Abſperrung des Fahrweges von der Gemeindebergſtraße und des Gehweges von der Franz Karlſtraße zur Einſiedelei im XIII. Bezirke, wurde zuſolge Entſcheidung des k. k. Oberſten Gerichtshofes vom 31. Mai 1899 zum Theile (hinſichtlich des einen Weges) ſtattgegeben.

9. Die Klage des Stefan Novačić gegen die Gemeinde wegen Unfallentſchädigung, die bei dem Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallverſicherungs-Anſtalt überreicht worden war, wurde wegen Incompetenz abgewieſen.



10. Von anhängigen Schadloshaltungsklagen wurden jene betreffend die Häuser I., Graben 18 (Georg Roth) und IV., Hauptstraße 22 (Marie Weber) im Vergleichswege geregelt, während die Schadloshaltung beim Hause VI., Mariahilferstraße 31 gerichtlich mit 55.000 fl. bestimmt wurde.

## D. Außerstreitiges Verfahren.

### a) Richtigstellung der Grundbücher.

Infolge der Zunahme der Catasterambulierungen hat auch die Zahl der Grundbuchsrichtstellungen eine Zunahme erfahren, doch sind dieselben meist unbedeutender Natur. Hervorzuheben wäre die Durchführung der Grundtransaktionen infolge der Legung eines zweiten Geleises der Kaiser Franz Josephs-Bahn in den Catastralgemeinden Heiligenstadt und Rufsdorf; die Grenzberichtigung des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf gegen den anrainenden Besitz des k. u. k. Hofjägers in der Freudenau, die von den ehemaligen Vorortegemeinden unterlassene Auscheidung der für die Anlage des Flößersteiges in Ottakring und Breitenjee erworbenen Grundflächen aus den Grundbüchern und deren Übertragung in das Verzeichnis über öffentliches Gut der Gemeinde; die Grenzberichtigung zwischen dem Stadterweiterungsfonde und der Gemeinde in der Postgasse und auf der Viberbastei; die Richtigstellungen hinsichtlich einiger von der Austro-belgischen Eisenbahn-Gesellschaft angesprochenen Grundtheile am Wiener-Neustädter Canale und beim Aspang-Bahnhoje und hinsichtlich eines grundbücherlich der Gemeinde Wien zugeschriebenen, factisch aber in die n.-ö. Landes-Irrenanstalt einbezogenen Weges.

Als vorbereitende Handlungen für die Richtigstellungen der Grundbücher mag noch die Vermessung und Vermarkierung des städtischen Besitzes gegen das Gut Kobenzl in Grinzing und Sievering, sowie gegen den Besitz des Stiftes Klosterneuburg in Ober-Sievering Erwähnung finden.

### b) Verlassenschaften.

Von den aus dem Jahre 1898 anhängigen Verlassenschaften wurden beendet:

1. Die Verlassenschaft nach Adelheid Melcher puncto 43.000 fl.; der von den gesetzlichen Erben angestregte Proceß wegen Ungiltigkeitserklärung des Testamentes wurde vom Obersten Gerichtshofe mit Urtheil vom 9. Mai 1899 zu Gunsten der Gemeinde entschieden und derselben die Verlassenschaft eingewantwortet.

2. Die Verlassenschaft nach Rudolf Zipfl, in welcher ein Vergleich mit den gesetzlichen Erben zustande kam, wonach die Gemeinde gegen Auszahlung von 7750 fl. für Zwecke eines Kindergartens auf jeden weiteren Anspruch aus dem Nachlasse verzichtet.

3. Ebenso wurde die Verlassenschaftsabhandlung nach Franz Sigmund in Graz durch einen zwischen den unmittelbaren Erben und der Gemeinde als Nacherben geschlossenen Vergleich beendet, nach welchem die Gemeinde 10.000 fl. für das städtische Waisenhaus im VII. Bezirke erhielt, dagegen auf ihre Substitutionsrechte verzichtet.

4. Zu dem Nachlasse des verstorbenen Seelsorgers im k. k. Landesgerichte Herrn Johann Bohmann wurde namens der Armen Wien's die Erbserklärung abgegeben.

5. Die Verlassenschaft nach Leopoldine Sagorß geb. Gruber, welche drei Viertel ihres Nachlasses zu einer Stipendienstiftung für Studierende der drei weltlichen



Facultäten bestimmt hatte, ergab mit Rücksicht auf den von der Nacherin geltend gemachten Anspruch auf den halben Nachlaß, als auf die Stiftung entfallende Erbportion den Betrag von 30.831 fl.

Anhängig blieben im Berichtsjahre noch die Verlassenschaften nach Anton Dstheimer (puncto 268.000 fl.), Hermine Eßler (Stipendienlegat per 60.000 fl.) und Ignaz Fürst.

Von den der Gemeinde Wien für Armen- und Stiftungszwecke legierten Beträgen wären hervorzuheben:

Nach Ihrer k. u. k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Immaculata als Legat für die Armen Wiens 2000 fl., ferner zu demselben Zwecke nach Friedrich Freiherrn von Leitenberger ein Legat von 80.000 fl., nach Albert Böhler 25.000 fl., nach Ignaz Ritter v. Ephrussi ein Legat von 19.500 fl. (nebst 500 fl. für das Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderhospital) und nach Josef Janitschky ein Legat von 10.000 fl.

Ferner wurden zu Stiftungszwecken legiert:

Von Johann Trobl 40.000 fl. als Stiftung für verunglückte Bauarbeiter; von Johann Gögl 30.000 fl. als Stiftung zur Unterstützung von Kleingewerbetreibenden; von Conrad Wöhr 5900 fl. als Stiftung für eine arme Witwe und einen verarmten Geschäftsmann mit zahlreicher Familie; von Josef Laber 1000 fl. für ehemalige Schuhmachermeister und für Schuhmacherswitwen im städtischen Bürgerversorgungshause; von Josef Stalebner 1000 fl. für katholische Diurnistenfamilien; von Dr. Bernhoffer v. Bärnkron Wertpapiere per 1000 fl. C.-M. für städtische Waisenkinder, von Pauline Kaltenegger 300 fl. für arme Schulkinder in Unter-Sievering (als Stiftung zur Pröbsteischen Stiftung) u. m. a.

Das Vermächtnis der Anna Rigseis, bestehend in einer Hypothek per 11.000 fl. zu einer Stiftung für arme katholische Kinder, wurde von der Rotherbin im Proceßwege angefochten. Die Entscheidung des Gerichtes war im Berichtsjahre noch ausständig.

## E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Im Berichtsjahre ist eine Reihe von Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes erlassen, welche principielle Bedeutung für die Gemeinde besitzen.

1. Das Erkenntnis vom 5. Jänner 1899, Z. 79, mit welchem die Beschwerde der Gemeinde wegen Zugestehung der Steuerfreiheit bezüglich der Naturalwohnung eines städtischen Heizaufsehers und der als Werkstätte für denselben benützten Wohnung abgewiesen wurde, da ein gesetzlicher Anspruch auf permanente Gebäudesteuerbefreiung aus dem Titel der Widmung zu öffentlichen Zwecken nicht besteht.

2. Das Erkenntnis vom 17. Februar 1899, Z. 1161, mit welchem die Beschwerde der Theresie Mayer gegen die Baudeputation und die mitbetheiligte Gemeinde wegen der Baulinien- und Niveaubestimmung an der Dominikanerbastei und in der Predigergasse abgewiesen wurde, nachdem durch diese Regulierung die bauconformmäßige Benützung der Häuser der Beschwerdeführerin in keiner Weise beeinträchtigt werde.

3. Das Erkenntnis vom 8. März 1899, Z. 1570, über die Beschwerde des Lucian Brunner gegen den Gemeinderathsbeschluss vom 10. December 1896, betreffend die Subventionierung des St. Laurentius-Kirchenbauvereines in Breitensee. Der ange-



fochtene Beschluß wurde mit der Begründung aufgehoben, daß der Gemeinderath durch die Bewilligung der erwähnten Subvention seinen Wirkungskreis überschritten habe.

4. Das Erkenntnis vom 10. März 1899, Z. 1631, mit welchem die Beschwerde der Gemeinde gegen das k. k. Ministerium des Innern und Sr. kais. Hoheit Herrn Erzherzog Friedrich als Mitbetheiligten wegen Anerkennung der Abtheilung der Realität C.-Z. 1154—III. Bezirk als Parcellierung abgewiesen wurde, da der abgetheilte Grund bereits zum größten Theile Baugrund war, und die rechte Bahngasse, obwohl Privatbesitz, factisch doch dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist.

5. Das Erkenntnis vom 20. April 1899, Z. 2641, über die Beschwerde der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft gegen die Vorschreibung und die Höhe einer Canaleinmündungsgebühr für eine Realität in Hernals. Diese Vorschreibung wurde vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, nachdem es Sache der Gemeinde gewesen wäre, vorerst festzustellen, ob und in welcher Höhe an die bestandene Gemeinde Hernals eine Canaleinmündungsgebühr bereits bezahlt wurde.

6. Das Erkenntnis vom 5. Mai 1899, Z. 3170, mit welchem die Beschwerde des Johann Wychera wegen executiver Zurücksetzung der Einfriedungsplanke seiner Fabriksrealität in Simmering in die Baulinie und Zahlung der Versetzungskosten abgewiesen wurde, nachdem die Gemeinde nach § 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 berechtigt war, die im Bauconsens bedungene Zurücksetzung auf Kosten des säumigen Grundabreters zwangsweise vorzunehmen, und gegen die Höhe der festgesetzten Kosten ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Zugleich wurde ausgesprochen, daß durch die Aufnahme der Unentgeltlichkeit der Grundabretung als Bedingung in den Bauconsens auch diese den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erhalten habe, und durch die Rechtskraft des Consenses gegen spätere Anfechtungen gesichert sei.

7. Das Erkenntnis vom 31. Mai 1899, Z. 4108, mit welchem die Beschwerde der Firma Gustav Chaudoir & Co. gegen die Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebühr für seine Fabriksrealität in Simmering anlässlich eines im Jahre 1892 hergestellten Zubaues abgewiesen wurde, nachdem für die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr die factische Herstellung der Einmündung maßgebend sei, es daher belanglos erscheint, daß der Bauconsens vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Jänner 1890 im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Simmering erlossen ist. Als der Einmündungsgebühr unterliegende Realität ist nicht die factisch verbaute Parcellen beziehungsweise Einlage, sondern nach Umständen auch eine größere Einheit, so im vorliegenden Falle die ganze (zwei Grundbucheinlagen umfassende) Fabriksanlage anzusehen.

8. Das Erkenntnis vom 23. Juni 1899, Z. 5124, mit welchem über Beschwerde der Gemeinde die vom k. k. Ministerium des Innern erteilte Bewilligung eines kuppelartigen Dachaufbaues auf dem Hause I., Herrngasse 3 (Palais Herberstein), aufgehoben wurde mit der Begründung, daß sich das Ministerium über die Bedingungen des rechtskräftigen Bauconsenses, wonach ein derartiger Dachaufbau nicht angebracht werden darf, nicht hinwegsetzen durfte.

9. Das Erkenntnis vom 30. Juni 1899, Z. 1161, über die Beschwerde des Emanuel und Eduard Schweinburg und des Ferdinand und der Marie Strobl gegen die Baudeputation und die mitbetheiligte Gemeinde, betreffend die Abtheilung der Realität C.-Z. 699 im IX. Bezirke; in dieser Entscheidung wurde ausgesprochen, daß eine nur zum Theil, d. i. bis zur halben Breite hergestellte Straße nicht als „bestehend“ im Sinne des § 3 lit. b der Bauordnung zu betrachten sei.



10. Das Erkenntnis vom 6. Juli 1899, Z. 5590 über die Beschwerde des Leonhard Braun und Genossen gegen den Gemeinderath der Stadt Wien wegen des Beschlusses vom 28. December 1897, mit welchem die in der Zeit vom 29. November bis 9. December 1897 vorgenommenen Wahlen in den Bezirksausschuß des X. Bezirkes und zwar bezüglich des II. Wahlkörpers als gültig anerkannt wurden. Der angefochtene Beschlufs wurde, insoweit mit demselben die Gültigkeit der Wahlen anerkannt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Bei den Wahlen des II. Wahlkörpers wurde bei der ersten Wahl keine absolute Majorität erzielt und mußte bezüglich aller Mandate dieses Wahlkörpers zur engeren Wahl geschritten werden. Bei dieser wurde auch ein activer städtischer Beamter einbezogen, also eine nicht wählbare Person. Hierdurch wurde das Resultat der engeren Wahl bezüglich aller Mandate beeinflusst. Dieselben Personen überreichten auch eine Beschwerde gegen den Gemeinderathsbeschlufs vom 14. Juli 1899, mit welchem eine neuerliche engere Wahl ausgeschrieben wurde, worüber jedoch im Berichtsjahre noch keine Entscheidung erfolgte.

11. Das Erkenntnis vom 21. October 1899, Z. 8334, mit welcher die Beschwerde der Mathilde Gotthardt gegen die Baudeputation und die mitbetheiligte Gemeinde wegen der verlangten Zustimmung der Gemeinde zur Anlage von Erfern zurückgewiesen wurde, weil Erfer zu den im § 60 Absatz 1 der Bauordnung bezeichneten Vorbauten gehören, für welche die Zustimmung des Grundeigenthümers gefordert wird, und diese allerdings von der Zahlung eines bestimmten Betrages oder einer sonstigen Bedingung abhängig gemacht werden kann.

12. Das Erkenntnis vom 1. December 1899, Z. 9614, über die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg gegen das k. k. Ministerium des Innern und die Gemeinde Wien wegen der Versicherung der in den städtischen Steinbrüchen in Oberösterreich beschäftigten Arbeiter. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil den Gemeindebediensteten und ihren Angehörigen von der Gemeinde rechtsverbindlich (mit Gemeinderathsbeschlufs vom 24. September 1897) für den Fall des Eintrittes eines Betriebsunfalles ein den nach dem Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Leistungen gleichkommender Anspruch eingeräumt wurde, daher die im § 4 des Unfallversicherungsgesetzes geforderten Bedingungen für die Exemption von der Unfallversicherungspflicht erfüllt sind.

## F. Rechtsgutachten.

Seitens des Rechtsdepartements wurden im Jahre 1899 unter anderen nachstehende Rechtsgutachten und Äußerungen abgegeben, welche zum Theile umfassende Studien über geschichtliche Entwicklungen erforderlich machten:

1. Über die Zulässigkeit der Zusammenlegung des Bürgerhospital- und Bürgerladefondes. — Die Entstehungsgeschichte und die rechtliche Natur dieser Fonde führt zu dem Schlusse, daß eine Zusammenlegung beider Fonde rechtlich zulässig und durchführbar ist.

2. Über die Zulässigkeit der Bemessung eines städtischen Zuschlages zu den iduellen staatlichen Übertragungsgebühren bei gebührenfreien Expropriationen. — Die Vorschreibung eines städtischen Zuschlages ist nur zulässig, wenn eine Staatsgebühr bemessen wurde.

3. Über die Zulässigkeit der Cession eines Stiftungsgenußes an den Armenfond anlässlich der Aufnahme in die städtische Armenversorgung. — Der Verpflegte hat nach Maßgabe seines Stiftungsbezuges zu den Kosten der Verpflegung beizutragen.



4. Über den Erfaß von Beerdigungs- und Verpflegskosten aus dem hervorgekommenen Nachlaß einer Pfründnerin. — Der Nachlaß ist zur theilweisen Deckung dieser Kosten heranzuziehen.

5. Ob die Kosten einer in Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinde vorgenommenen Demolierung eine vorzugsberechtigte Post bei der zwangsweißen Versteigerung der betreffenden Realität bilden. — Diese Kosten sind im Wege der politischen Execution einzubringen, doch kommt ihnen anlässlich der Zwangsversteigerung keine privilegierte Rangordnung zu.

6. Ob ein in einem Eisenbahnwagen zurückgelassener Geldbetrag den Charakter einer gefundenen Sache besitze und an den Finder auszufolgen sei. — An den in Eisenbahnwagen zurückgelassenen Sachen kann seitens der Bediensteten der Bahn kein Finderrecht erworben werden.

7. Ob durch die Aufrichtung einer Planke, welche einzelnen Fenstern der verbauten Nachbarrealität den Zutritt von Licht und Luft benimmt, eine Besitzstörung begangen wird. — Eine Besitzstörung findet lediglich dann statt, wenn die errichtete Planke das Öffnen der Fenster behindert.

8. Die Begutachtung eines Vergleichsantrages des Wassergebührensschuldners Dr. Adolf Ritter von Dfenheim. — Die Kosten des ordentlichen Wasserbezuges besitzen ein privilegiertes Pfandrecht an der betreffenden Realität; der Mehrverbrauch begründet ein klagbares Forderungsrecht der Gemeinde; es ist daher jeder Vergleichsantrag abzulehnen.

9. Über die Statuten des Vereines zur Errichtung eines Schulmuseums, wonach für den Fall der Auflösung des Vereines das Vermögen der Gemeinde zufällt.

10. Über die Sicherstellung einer in dem Bauconsense vorgeschriebenen Verpflichtung durch den Erlag einer Caution oder Einverleibung einer Realkast.

Zum Studium und zur Begutachtung wurden ferner dem Rechtsdepartement folgende Fragen vorgelegt:

1. Ob die Verpflichtung des k. k. Civil-Mädchenpensionates zur Zahlung eines Gemeindeabgaben-Pauschales noch zu Recht bestehe.

2. Über die Competenz der Gemeinde rücksichtlich des Bezirkschulfondes, beziehungsweise ob der Wiener Bezirkschulfond eine von der Gemeinde unabhängige juristische Person sei und daher ein selbständiges Budget besitze.

3. Wem anlässlich von Epizootien der Erfaß der Commissionskosten der Seuchencommissionen obliegt.

## G. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Statuten wurden im August und September 1899 die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr vom Centralsteuer- und Wahl-Cataster verfaßt und die Richtigstellung der aufgelegten Listen nach Ablauf der zur Einbringung von Reclamationen behufs Löschung, beziehungsweise Aufnahme in denselben gegebenen achttägigen Frist (vom 16. inclusive 23. October 1899) vorgenommen.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reclamationsfrist 34.255. Über die während der erwähnten Frist eingelangten 45 Reclamationen wurde von der zur Prüfung der Urliste der Geschwornen für das Jahr 1900



berufenen Gemeinde-Commission am 21. November 1899 beschlossen, von den Reclamanten 6 in die Geschwornenlisten aufzunehmen; dagegen aus denselben zu streichen wegen: körperlicher oder geistiger Gebrechen 1, Unentbehrlichkeit im Berufe 38.

Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 39, Concurseröffnung oder Curatelsverfügung 2, Übersiedlungen außerhalb Wien's 7, Steuerherabsetzung, beziehungsweise Abschreibung oder anderer Ursachen 47.

Die Anzahl der in der Urliste enthaltenen und zum Geschwornendienste zu berufenden Gemeindeglieder betrug 34.127 (gegen 24.520 im Jahre 1898).

Die Zahl der von den Bezirksvertretungen zum Geschwornenamte als vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 3598; hievon wurden für die Ausübung des Geschwornenamtes während des nächstfolgenden Jahres von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Commission 695 als Haupt- und 176 als Ergänzungs-Geschworne bezeichnet. Aus diesen Personen wurden monatlich jene ausgelöst, welche den Geschwornendienst im betreffenden Monate zu versehen hatten.

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtsprängel Wien gehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegenden Ortschaften wurden zur Bildung der Jahresdienstliste der Geschwornen 7 Personen herangezogen.

Ende October 1899 wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten sammt allen Beilagen dem k. k. Landesgerichte als Schwurgericht vorgelegt und zugleich jene Gemeinderäthe bezeichnet, welche zur Theilnahme an der Commission wegen Bildung der Haupt- und Ergänzungsdienstliste designiert worden waren.

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt „Rechtspflege“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.